

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Ausstattung der Gesamtschule Wasseramselweg 2, 50829 Köln-Vogelsang
hier: Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen für die Einrichtung, Finanzstelle
4014-0301-4-1126.**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	11.06.2018
Finanzausschuss	02.07.2018
Rat	05.07.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung der Interimsstandorte und des Neubaus der neu gegründeten Gesamtschule Wasseramselweg 2, 50829 Köln mit Gesamtkosten in Höhe von 1.518.000 Euro (investiv 455.400 Euro, konsumtiv 1.062.600 Euro).

Gleichzeitig beschließt der Rat die erstmalige Freigabe investiver Finanzmittel in Höhe von 54.000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 9, Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 4014-0301-4-1126.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	<u>455.400 €</u>
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>ges.1.062.600€</u>
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <u>318.780 €</u>

30 % durch „Gute Schule 2020“

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:2018/ff

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>max. 30.360 €</u>

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr: 2018/ff**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Aufbauend auf seinem Grundsatzbeschluss vom 12.05.2015 (Session 1033/2015) zur Aufnahme der Planung zur Errichtung einer Gesamtschule für 6 Züge in der Sekundarstufe I und 5 Züge in der Sekundarstufe II mit 1-fach Turnhalle und 3-fach-Turnhalle am Standort Wasseramselweg in Köln-Vogelsang hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 (Session 1711/2017) den schulrechtlichen Errichtungsbeschluss mit Start der Schule zum Schuljahr 2018/19 gefasst. Hierzu wurde die Anmietung eines Interims beschlossen.

Die Errichtung der Schule teilt sich in drei Phasen wie folgt auf:

Stufe 1: Interim 2018/19: Anmietung modulare Containerbauten

Die Schule startet zum Schuljahresbeginn 2018/19 mit der Jahrgangsstufe 5 (6 Klassen mit insgesamt 162 Schülerinnen und Schülern) in einer angemieteten, derzeit in der Errichtung befindlichen Modulbaueinheit am Wasseramselweg. Hierfür werden 2018 Einrichtungskosten in Höhe von 180.000 Euro (investiv 54.000 Euro, konsumtiv 126.000 Euro) anfallen. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 der Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Schulstart ab dem Schuljahr 2018/19 zugestimmt.

Stufe 2: Interim ab 2019: Anmietung Bürogebäude zur schulischen Nutzung

Für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 wird ein Bürogebäude am Wasseramselweg angemietet. Das geplante Gebäude ist für eine schulische Nutzung geeignet. Die Schule wächst in dieser Zeit jedes

Jahr um einen Jahrgang, d.h. um 162 Schülerinnen und Schüler. In dieser Stufe werden im 1. Halbjahr 2019 Einrichtungskosten in Höhe von 528.000 Euro (investiv 158.400 Euro, konsumtiv 369.600 Euro) anfallen (Erweiterung des Verwaltungsbereiches, Erhöhung der Klassensätze, Einrichtung der Mensa und Großküche sowie NW-Räume).

Ab dem Haushaltsjahr 2020 bis zum Haushaltsjahr 2023 werden Kosten von jährlich 150.000 Euro (investiv 45.000 Euro, konsumtiv 105.000 Euro) anfallen.

Stufe 3: Finales Schulgebäude:

Die Fertigstellung des finalen Schulgebäudes ist zum Schuljahresbeginn 2024/25 vorgesehen.

In diesem Jahr besteht dann erstmals das Erfordernis zur Bereitstellung von Einrichtungskosten für die Sekundarstufe II.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 bis 2026 sind Einrichtungskosten in Höhe von jährlich 70.000 Euro (investiv 21.000 Euro, konsumtiv: 49.000 Euro) (pro Jahrgang) zu kalkulieren.

Die gesamten Einrichtungskosten für die Gesamtschule Wasseramselweg belaufen sich somit auf insgesamt 1.518.000 Euro.

Finanzierung

Einrichtungskosten Gesamtschule Wasseramselweg

Beschluss: 0516/2018

Finanzstelle: 4014-0301-4-1126

	Summe	davon investiv	davon konsumtiv	davon durch "Gute Schule 2020" gedeckt	
2018	180.000 €	54.000 €	126.000 €	126.000 €	Interimsstandort
2019	528.000 €	158.400 €	369.600 €	369.600 €	Interimsstandort
2020	150.000 €	45.000 €	105.000 €	105.000 €	Interimsstandort
2021	150.000 €	45.000 €	105.000 €		Interimsstandort
2022	150.000 €	45.000 €	105.000 €		Interimsstandort
2023	150.000 €	45.000 €	105.000 €		Interimsstandort
2024	70.000 €	21.000 €	49.000 €		Schulstandort
2025	70.000 €	21.000 €	49.000 €		Schulstandort
2026	70.000 €	21.000 €	49.000 €		Schulstandort
Gesamt	1.518.000 €	455.400 €	1.062.600 €	318.780 €	

Die Einrichtungskosten im Zuge des Neubaus samt Interimslösungen belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 1.518.000 Euro (investiv 455.400 Euro, konsumtiv 1.062.600 Euro).

Die Finanzierung der Einrichtung im Haushaltsjahr 2018 erfolgt aus veranschlagten Finanzmitteln innerhalb des Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 9, Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen Finanzstelle 4014-0301-0-4500.

Noch fehlende Auszahlungsermächtigungen der Jahre 2019 ff. werden im Rahmen des HPL-Anmeldeverfahrens berücksichtigt

Die aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden konsumtiven Einrichtungskosten sind im Haushaltsjahr 2018-2020 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt und werden im Rahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020 refinanziert. Die konsumtiven Ausstattungsmittel der Jahre 2021 ff. werden im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bedarf mit Schreiben vom 06.04.2018 (Anlage 1) anerkannt.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereit zu stellen.